

77. 1. Seeversicherung. Genügt für die Annahme eines Totalverlustes der versicherten Güter, daß deren Wiedererlangung unwahrscheinlich ist?

2. Versicherung des Mehrwertes, den die Güter nach der Verschiffung durch eine Preissteigerung erlangt haben. Verhältnis einer solchen Versicherung zu der Versicherung des Abladewertes.

§§B. §§ 779, 799, 819, 854, 856, 859.

I. Zivilsenat. Ur. v. 15. November 1911 i. S. Düffeld. Wg. Versicher.-Gesellsch. (Kl.) w. W. & S. (Bekl.). Rep. I 410/10.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Für die Beklagte waren im Winter 1905 auf 1906 500 Kisten Antimon mit dem Dampfer „Serbia“ von Schanghai nach Hamburg verschifft worden. Die Beklagte versicherte diese Güter mit 15 000 *M* am 15. November 1905 beim Deutschen Lloyd. Da nach der Verschiffung Antimon im Preise bedeutend stieg, nahm sie am 6. Dezember 1905 bei der Klägerin eine weitere Versicherung nach den Allgemeinen Seeverficherungsbedingungen von 1867 „auf 2500 *M* imaginären Gewinn und 18 000 *M* Mehrwert, bzw. Preissteigerung“. Am 14. Januar 1906 strandete der Dampfer „Serbia“ an der holländischen Küste und ging gänzlich verloren. Die Bergung der Ladung erschien unsicher und schwierig. Der Deutsche Lloyd erkannte an, daß bezüglich des versicherten Antimons Totalverlust vorliege, und zahlte der Beklagten am 3. März 1906 die Versicherungssumme aus. Tatsächlich ist aber noch ein großer Teil der Ladung gerettet worden; von dem Antimon insbesondere sind 417 Kisten nach und nach geborgen und für Rechnung des Deutschen Lloyd nach Hamburg geschafft worden. Der dortige Vertreter des Deutschen Lloyd, die Firma R. & W., verkaufte am 7. April 1906 den geborgenen oder noch zu bergenden Teil des Antimons zu dem ursprünglichen Fakturwerte an die Beklagte und erhielt dafür 12 207,50 *M*.

Auf Grund der zweiten Versicherung verlangte die Beklagte auch von der Klägerin Zahlung der vollen Versicherungssumme, weil Totalverlust vorliege. Sie erlangte zunächst auch, am 12. März 1906, die Zahlung eines Einschusses von 66 $\frac{2}{3}$  v. H., nämlich von 13 667 *M*. Weitere Zahlungen aber lehnte die Klägerin ab.

Diese erhob dann Klage auf Rückvergütung des von ihr geleisteten Einschusses, abzüglich des für 83 verlorene Kisten anzusetzenden Betrages von 3403 *M*, und forderte demgemäß Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 10 264 *M* nebst Zinsen. Sie stützte diese Klage darauf, daß, abgesehen von 83 Kisten, ein Totalverlust in Wahrheit nicht vorgelegen habe; es liege höchstens ein Partialschaden vor; dafür habe sie aber nicht einzustehen, weil die Beklagte dessen Höhe nicht in Gemäßheit des § 133 A.S.B. habe ermitteln lassen. Überdies habe die Beklagte gegen Treu und Glauben gehandelt und sich auf Kosten der Klägerin bereichert, indem sie die Ware trotz der inzwischen eingetretenen bedeutenden Preissteigerung der mit dem Artikel nicht vertrauten Firma R. & W. zu dem ur-

sprünglichen Fakturenwerte abgekauft habe. Die Beklagte trat dem entgegen und erhob Widerklage auf Zahlung des Restes der Versicherungssumme von 6833 *M* nebst Zinsen.

Das Landgericht nahm Partialschaden an, erachtete die Beklagte aber von der Beobachtung der Formen des § 133 *ASVB.* für befreit und wies infolgedessen die Klage ab, entsprach aber auch der Widerklage nur für einen Teilbetrag. Dagegen erkannte das Oberlandesgericht vollständig nach den Anträgen der Beklagten. Das Reichsgericht hat die Revision der Klägerin zurückgewiesen.

#### Gründe:

„Abweichend von der Ansicht der ersten Instanz nimmt das Oberlandesgericht an, daß ein Totalverlust der versicherten Güter im Sinne des § 109 *ASVB.* (§ 854 *HGB.*) eingetreten sei. Um den Angriffen zu begegnen, die von der Klägerin gegen diese Annahme gerichtet werden, hat die Beklagte vor dem Revisionsgericht auszuführen versucht, daß es für die Entscheidung unerheblich sei, ob Totalverlust der Güter vorliege. Die ganze hier streitige Versicherung sei als eine Versicherung von imaginärem Gewinn aufzufassen, sodaß für die Frage des Totalverlustes nicht § 109, sondern § 111 *ASVB.* (§ 856 *HGB.*) heranzuziehen sei. Danach müsse es genügen, daß die Güter den Bestimmungsort infolge der Gefahren der Reise jedenfalls nicht erreicht hätten. Auch für die nachträglich noch nach Hamburg geschafften 417 Kisten treffe dies zu, weil sie nicht etwa von dem Reeder der „Serbia“ geborgen und in Erfüllung des Frachtvertrags mit einem andern Schiffe weiter befördert seien, sondern von dem Ladungsversicherer, der sie für seine Rechnung zur Deckung der Vergungskosten versilbert habe.

Dieser Auffassung, die auch die Beklagte in den Vorinstanzen nicht vertreten hat, vermag das Reichsgericht nicht zu folgen. Die Versicherung bezieht sich „auf 2500 *M* imaginären Gewinn und 18000 *M* Mehrwert, bzw. Preissteigerung“. Mit Rücksicht auf die technische Verwendung, die der Begriff „imaginärer Gewinn“ im Seeversicherungswesen gefunden hat, zeigt schon diese Gegenüberstellung in der maßgebenden Vertragsurkunde, daß die Beteiligten mit dem zweiten Posten nicht auch wieder einen bloßen imaginären Gewinn gemeint haben können. Der Vertreter der Beklagten irrt, wenn er ausführt, daß nach der Deckung des vollen Versicherungs-

wertes der Güter durch die erste Versicherung für eine zusätzliche Güterversicherung kein Raum mehr gewesen sei. Als Versicherungswert der Güter gilt allerdings nach § 22 AEBB. (§ 799 HGB.) der Wert, den die Güter am Orte und zur Zeit der Abladung haben. Das ist aber nur die Regel; sowohl die Bedingungen, wie das Gesetz weisen ausdrücklich darauf hin, daß es den Parteien frei steht, eine andere Grundlage für die Schätzung zu vereinbaren. Dies ist hier geschehen, wenn die Beklagte, als nach der Verschiffung eine bedeutende Steigerung der Marktpreise eingetreten war, den hierdurch hervorgerufenen Mehrwert der Güter unter Versicherung brachte. Insoweit handelte es sich nicht um einen „von der Ankunft der Güter am Bestimmungsorte erwarteten Gewinn“ (§ 1 AEBB., § 779 HGB.), sondern um einen von besonderen Handelsoperationen unabhängigen, in den Gütern selbst stehenden Mehrwert. Mit Recht hat daher das Oberlandesgericht den zweiten Posten der Police als eine Versicherung der Güter selbst aufgefaßt.

Die weiteren auf § 111 AEBB. gestützten Ausführungen der Beklagten können demnach höchstens insoweit Beachtung finden, als es sich um den in der Streitsumme mitenthaltene, besonders versicherten imaginären Gewinn handelt. Ob sie hierfür zutreffen, braucht jedoch nicht untersucht zu werden, weil das Gericht ohnehin zu dem Ergebnisse kommt, daß die Klägerin einen Totalverlust der Güter gelten lassen muß, womit sich dann ohne weiteres auch ein Totalverlust für den imaginären Gewinn nach § 111 ergibt.

Was diese Frage anlangt, so geht das Oberlandesgericht davon aus, daß zur Annahme eines Totalverlustes nicht etwa der Nachweis gefordert werden könne, die Wiedererlangung der Güter sei völlig unmöglich, daß vielmehr der Nachweis genüge, die Wiedererlangung sei nach den Umständen des Falles unwahrscheinlich. Dies steht im Einklange mit der Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 14 S. 164 und kann rechtlich nicht beanstandet werden.

Ob im vorliegenden Falle nach der Strandung der „Serbia“ eine solche Unwahrscheinlichkeit vorgelegen hat, ist eine Frage tatsächlicher Natur. Das Oberlandesgericht hat sie auf Grund des von den Parteien vorgelegten Beweismaterials . . . bejaht. Das Gericht stellt fest, daß es zunächst, weil die „Serbia“ bei der Strandung

gebrochen war, und weil damals an der Strandungsstelle andauernd schlechtes Wetter herrschte, völlig ungewiß gewesen sei, ob von der Ladung überhaupt irgend etwas geborgen werden könne. Dann habe man bis Ende Februar allerdings einen kleinen Teil, etwa 180 Tonnen, retten können; von dem Antimon aber, das als Schwergut zu unterst verstaubt gewesen, sei dabei nichts zutage gekommen. So habe sich im März die Überzeugung aufdrängen müssen, daß dieses Gut als verloren zu betrachten sei. Von dieser Annahme sei nicht nur die Beklagte ausgegangen, sondern auch der Versicherer der Güter, der Deutsche Lloyd. Daß dieser einen Totalschaden als vorliegend ansah und der Beklagten am 3. März die volle Versicherungssumme bezahlte, sei ein sicheres Anzeichen dafür, daß damals die Überzeugung sachlich gerechtfertigt war, die Güter der Beklagten seien nicht zu retten. Daß hinterher doch noch der größte Teil habe geborgen werden können, stehe der Annahme eines Totalverlustes nicht entgegen; diese Tatsache widerlege zwar die Unrettbarkeit der Güter, nicht aber die vormalig bestandene Unwahrscheinlichkeit ihrer Wiedererlangung.

Was die Klägerin hiergegen vorbringt, bewegt sich größtenteils auf dem Gebiete der Beweiswürdigung und kann daher nicht berücksichtigt werden. Unrichtig aber ist es, wenn sich die Revision auf den Standpunkt stellt, daß das Verhalten des Deutschen Lloyd zu dem Havariefall für die Klägerin ohne alle Bedeutung sei. Das Oberlandesgericht hat die Anerkennung des Hauptversicherers nur als ein tatsächliches Anzeichen dafür verwertet, daß in Wirklichkeit ein Totalverlust vorlag. Man wird aber in diesem Punkte weiter gehen müssen.

Die mit der Klägerin geschlossene Versicherung stellt sich, wie schon das Landgericht zutreffend dargelegt hat, als eine Zusatzversicherung zu einer anderweit geschlossenen Hauptversicherung dar. Die Police des Deutschen Lloyd deckte nur den Wert, den die Güter am Orte und zur Zeit der Abladung gehabt hatten (vgl. § 22 UGB. und Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 44 S. 20), die Police der Klägerin aber den imaginären Gewinn und den Mehrwert, den die Güter durch eine Preissteigerung seitdem erlangt hatten. Zwar enthält die Police der Klägerin keinen ausdrücklichen Hinweis auf die Hauptversicherung, aber durch die Erklärung, daß die Versicherung (abgesehen von dem imaginären Gewinn) „auf 18000 M

Mehrwert, bzw. Preissteigerung“ übernommen sei, bringt sie zum Ausdruck, daß sie sich an eine Versicherung anschließt; durch die bereits die nämlichen Güter, und zwar zu deren derzeit angenommenem vollem Versicherungswerte versichert worden seien. Außerdem enthält die Police der Klägerin die schriftliche Klausel:

„Im Schadensfalle genügt diese Police zum Nachweise des Interesses. Falls die Ware durch Strandungsfall des Schiffes oder dergleichen beschädigt am Bestimmungsorte ankommt, so ist die vorstehende Versicherung wie die Ware selbst zu behandeln.“

Die Klägerin hatte sich also gebunden, in der Behandlung der Sache dem Hauptversicherer zu folgen. War dies ausdrücklich, nämlich durch jene Klausel, auch nur für Partialschäden festgesetzt, so muß doch im Hinblick auf die Stellung des Hauptversicherers und auf die Rechte, die diesem in Ansehung der etwa zu rettenden Güter gebühren, angenommen werden, daß die Beklagte durchaus korrekt verfuhr, wenn sie sich, nachdem ihrer Meinung nach ein Totalschaden eingetreten war, wegen dessen Regulierung in erster Linie an den Hauptversicherer hielt und dessen Weisungen folgte (§ 66 AEBB., § 819 HGB.). Die Klägerin hat dies auch selbst als richtig anerkannt, indem sie, obwohl ihr Hamburgischer Vertreter B. alsbald erfuhr, daß sowohl die Beklagte wie der Deutsche Lloyd Totalschaden annahm, nicht intervenierte, sondern die Regulierung dem Vertreter des Lloyd überließ, und indem sie auch im Prozesse nicht etwa behauptet hat, die Beklagte habe sich vor dieser Regulierung erst mit ihr ins Einvernehmen setzen müssen.

Wenn bei dieser Sachlage der Hauptversicherer einen Totalschaden annahm und bezahlte, so muß diesem Umstande versicherungsrechtlich auch eine unmittelbare Bedeutung für die Zusatzversicherung beigelegt werden. Mit der Zahlung der versicherten Summe gehen die Rechte des Versicherten an der versicherten Sache auf den Versicherer über (§ 114 Abs. 2 AEBB., § 859 HGB.). Bezahlte also der Lloyd den vollen bei ihm versicherten Wert, so war er allein auch berechtigt, über die versicherten und damals für unrettbar gehaltenen Güter zu verfügen. Der Beklagten war jede Verfügung darüber entzogen, und es ist daher ein widersinniges und rechtlich unmögliches Verlangen, wenn die Klägerin, weil Partialschaden vorläge, von der Beklagten einen Schadensnachweis unter Beob-

achtung der Formen des § 133 A.S.W. begehrt. Vielmehr führt das Verhältnis der beiden Versicherungen zueinander, über die unmittelbare Tragweite der Klausel in der Police der Klägerin hinaus, notwendig zu dem Ergebnisse, daß auch die Klägerin einen Totalschaden gelten lassen muß, nachdem der Lloyd einen solchen anerkannt und bezahlt hat.

Mit dem Ausgeführten erledigt sich zugleich ein weiterer Einwand der Klägerin, auf den die Revision zurückkommt. Die Klägerin meint, daß ihr, wenn Totalverlust vorliege, ein Anteil an den nachträglich geborgenen Gütern zustehe, und zwar im Verhältnis ihrer Versicherungssumme zu der des Lloyd. Die Beklagte habe ihr diesen Wert zu verschaffen, sodaß sie eine entsprechende Kürzung an der Versicherungssumme vornehmen könne. Das Oberlandesgericht hat diesen Standpunkt mit Recht verworfen; er beruht auf einer Verkennung der hier streitigen Versicherung, die sich nur auf den imaginären Gewinn und den Mehrwert erstreckt. Gegenstand der Güterversicherung ist, wie bereits mehrfach erwähnt wurde, der gesetzlichen Regel nach der Wert der Güter am Orte und zur Zeit der Abladung. Einem solchen Güterversicherer aber steht von Rechtswegen nach Bezahlung eines Totalschadens der Anspruch auf das Gerettete zu (§ 114 Abs. 2 A.S.W.), und zwar ausschließlich, obwohl ihm damit unter Umständen ein höherer Wert zufließt, als es bei genauer Sonderung und Berechnung gerechtfertigt sein möchte. Denn wenn während der Reise eine Preissteigerung eingetreten ist, muß sie auch den Wert des Geretteten entsprechend steigern, und man könnte daher die Ansicht verteidigen, daß der Erlös nach dem Verhältnisse des Abladewertes zu der Preissteigerung zwischen dem Versicherer und dem Versicherten zu teilen sei. Unzweifelhaft ist dies aber nicht der Standpunkt des Gesetzes und der Bedingungen. Die Sätze des Seeversicherungsrechts sind auf eine praktische, für den Großverkehr geeignete Handhabung gemünzt und nehmen häufig auf eine glatte Erledigung der Schadensfälle mehr Rücksicht, als auf absolute Korrektheit. Kann aber der Versicherte seinem Hauptversicherer nicht mit dem Anspruche auf Vergütung eines Wertteiles des Geretteten gegenüberreten, so liegt es in der Natur der Dinge, daß die Klägerin, als bloße Versicherin des Mehrwerts, ihm auch nicht zumuten kann, sie so zu stellen, als ob er einen solchen Anspruch hätte.

Die Klägerin hat geltend gemacht, daß bei Mehrwertversicherungen gelegentlich die Klausel beigelegt werde:

„Im Schadensfalle partizipiert diese Versicherung jedoch nicht an einem eventuellen Provenü“ —

und sie will daraus, daß im vorliegenden Falle diese Klausel fehlt, ableiten, daß der Versicherte sie an dem Erlöse der geretteten Güter beteiligen müsse. Dieser Schluß ist aber nach dem soeben Ausgeführten nicht zwingend. Man wird vielmehr annehmen müssen, daß jene Klausel nur zur Abschneidung etwaiger Zweifel und zur größeren Klarstellung dient. Nach allgemeinen versicherungsrrechtlichen Grundsätzen kann die Sache auch beim Fehlen einer ausdrücklichen Vertragsbestimmung nicht anders liegen, sodaß dieser Punkt nur dann zugunsten der Klägerin entschieden werden könnte, wenn sie im Vertrage einen ausdrücklichen Vorbehalt gemacht hätte.

Der letzte Streitpunkt betrifft die Behauptung der Klägerin, daß sich die Beklagte eines unlauteren, gegen Treu und Glauben verstößenden Verhaltens schuldig gemacht habe, indem sie das gerettete Gut trotz der Preissteigerung zu dem ursprünglichen Fakturenpreise zurückkaufte. Die Klägerin meint, es liege eine ungerechtfertigte Bereicherung vor, wenn die Beklagte von ihr die volle Versicherungssumme erhalte, obwohl sie den größten Teil der versicherten Güter samt dem darin stekenden Mehrwert wiedererlangt habe. Es ist aber auch dieser Verteidigungsbehelf ohne Rechtsverstoß vom Oberlandesgericht zurückgewiesen worden.

Indem der Deutsche Lloyd den Totalschaden bezahlte, gingen die Rechte an den versicherten Gütern, wie bemerkt, auf ihn über. Er konnte über den später geborgenen Teil frei verfügen und ihn nach Gutdünken versilbern. Der Anspruch der Beklagten auf Bezahlung der zweiten Versicherungssumme war mit der Anerkennung des Totalschadens durch den Lloyd endgültig erwachsen. Erwarb die Beklagte hinterher die im freien Markte befindlichen geretteten Güter zu einem billigen Preise, so mag sie dabei ein gutes Geschäft gemacht haben. Was sie damit erlangt hat, hat aber in dem Kaufvertrage mit dem Lloyd seinen rechtlichen Grund und ist der Beklagten nicht auf Kosten der Klägerin zugeflossen. Von einer Anwendbarkeit des § 812 BGB. kann daher keine Rede sein.

Ebenso wenig aber auch von einer Anwendbarkeit des § 826



BWB. Weber verstößt es gegen die guten Sitten, wenn ein Kaufmann eine im freien Verkehre befindliche Ware billig einkauft, noch kann überhaupt davon die Rede sein, daß die Beklagte durch den Anlauf der Klägerin Schaden zugefügt habe, da diese ihr die volle Versicherungssumme schon vorher schuldig geworden war.

Auch das läßt sich nicht vertreten, daß die Beklagte aus dem Versicherungsvertrage der Klägerin gegenüber verpflichtet gewesen wäre, den Anlauf zu unterlassen oder ihn zu andern Bedingungen abzuschließen oder etwa auf eine öffentliche Versteigerung zu bringen. Die Klägerin hatte, wie gezeigt ist, keinerlei Anrechte an dem geretteten Gute; ihre Interessen konnten durch die Art des Verkaufs nicht berührt werden. Freilich soll die Versicherung nie zu einem Gewinn führen. Das ist hier aber auch nicht der Fall. Die Beklagte erhält nur, was ihr nach dem Vertrage für die ihr entzogene Ware gebührte. Macht sie einen Gewinn, so hat dieser seine Quelle nicht in dem Versicherungsvertrage, sondern in einem späteren, selbständigen Rechtsgeschäfte, das keinen rechtlichen Zusammenhang mit der Versicherungsangelegenheit hat.

Anders würde der Rechtsfall zu beurteilen sein, wenn die Klägerin etwa darlegen könnte, daß die Beklagte mit dem Deutschen Lloyd bei der Abwicklung der Angelegenheit, insbesondere bei der Behandlung des Falles als eines Totalschadens, um sie zu schädigen, arglistig kolludiert hätte. Nach dieser Richtung aber hat die Klägerin bestimmte Behauptungen nicht aufzustellen vermocht."